

A R B E I T S - S A T Z U N G**SATZUNG DER STADT REINBEK****zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)
in der Fassung vom 16.06.2005****Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 52) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 20 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 339) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek am 28.04.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Schutzzweck**

(1)

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes, zur Sicherung der Naherholung, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherstellung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.

Zudem soll die Naturverbundenheit und das Baumschutzbewusstsein gefördert und der wichtigste und das Stadtbild prägende Bestand erhalten werden.

(2)

Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2**Geltungsbereich (Schutzgebiet)**

(1)

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch).

(2)

Die Satzung gilt nicht für diejenigen Teilbereiche von Bebauungsplänen, die als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald festgesetzt sind, sowie für Kleingartenanlagen.

Die Satzung findet keine Anwendung in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, auf Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile oder auf Grundstücke, die unter Denkmalschutz stehen (historische Gärten und Parkanlagen). Gleiches gilt für Sicherstellungsanordnungen, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand enthalten. Unberührt bleiben auch planfestgestellte Bundesbahnanlagen. Weiterhin findet diese Satzung keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes, auf erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände (Baumschulen, Obstplantagen) sowie auf Knicks gemäß § 15 b des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

(3)

Die Satzung erstreckt sich nicht auf Bäume im Bereich einer bauordnungsrechtlich zulässigerweise zu bebauenden Fläche eines Grundstückes, soweit diese bei der Errichtung einer baulichen Anlage, beseitigt werden müssen oder auf Dauer durch die Auswirkungen der baulichen Anlage beschädigt oder verändert werden.

(4)

Der Geltungsbereich (Schutzgebiet) nach Abs. 1 ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie kann während der Dienststunden beim Amt für Umwelt und Verkehr der Stadt Reinbek eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

(1)

Geschützt nach dieser Satzung sind

1. alle Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, einschließlich Esskastanien und Nussbäume, sowie Obstbäume mit einem Stammumfang ab 130 cm,
2. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt und wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist,
3. Ersatzpflanzungen nach § 9, unabhängig vom jeweiligen Stammumfang.

Maßgebend ist der Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen, ist der Stammumfang unterhalb des Kronenansatzes entscheidend.

(2)

Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen

1. Scheinzypressen (Gattung *Chamaecyparis*), Lebensbäume (Gattung *Thuja*), Fichten (Gattung *Picea*), Tannen (Gattung *Abies*) und Douglasfichten (Gattung *Pseudotsuga*),
2. diejenigen Bäume, die auf dem Friedhofsgelände stehen und in deren Wurzelbereich Beisetzungen und Beerdigungen vorgenommen werden müssen.

§ 4 Zulässige Handlungen

(1)

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume (Pflegetherie),
2. Maßnahmen zur Sicherung des Lichtraumprofils über Straßen und Wegen,
3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
4. das Entfernen abgestorbener Bäume,
5. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß §§ 37 ff. des Landeswassergesetzes,
6. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist und die Richtlinien¹⁾ zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen eingehalten werden,
7. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

(2)

Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sind dem Amt für Umwelt und Verkehr der Stadt Reinbek rechtzeitig und schriftlich vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, sofern die Stadt keine Einwände erhebt.

(3)

Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 6 sind bei dem Bauamt der Stadt Reinbek zu beantragen.

(4)

Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 sind dem Amt für Umwelt und Verkehr der Stadt Reinbek unverzüglich anzuzeigen.

¹⁾ ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger)
DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“
RAS – LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen)

§ 5 Verbotene Handlungen

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
6. Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Reinbek kann anordnen, dass der Eigentümer/die Eigentümerin, der/die dinglich Berechtigte oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung, zur Gefahrenabwehr oder zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1)

Ausnahmen zu den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. vom Baum ausgehende Gefahren für Personen und Sachen als Folge von Krankheiten (z.B. Absterben oberirdischer Baumteile, Gefährdung der Standsicherheit) zu verhindern sind,
2. der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er/sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2)

Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilt werden,

1. wenn die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück, und/oder für die Bewohner des Grundstücks oder Nachbargrundstücks mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, sich dies mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen,
2. wenn von einem Baum übertragbare Krankheiten ausgehen und eine Ausbreitung zu verhüten ist,
3. für Maßnahmen, die über die Regelung des § 4 Abs. 1, Ziff. 6 hinaus gehen, der Träger öffentlicher Ver- und Entsorgung, sowie der Träger der Straßenbaulast,
4. wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist,
5. wenn das Verbot zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teils der Natur führen würde,
6. wenn Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 8 Antragsverfahren

- (1)
Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Reinbek schriftlich zu beantragen.
- (2)
Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin oder der/die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin oder des/der Nutzungsberechtigten.
- (3)
Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten, insbesondere eine Lageskizze.
- (4)
Über Ausnahmen nach § 7 der Baumschutzsatzung entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
- (5)
Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sowie in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Ausnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. März durchgeführt werden.
- (6)
Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung der Maßnahme nicht begonnen worden ist. Diese dreijährige Verjährungsfrist kann bis zu zweimal auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1)
Die Ausnahme und Befreiung nach § 7 ist mit der Verpflichtung verbunden, für jeden entfernten geschützten Baum einen Ersatzbaum gleicher oder einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden standortgerechten Art – von mindestens 14 cm Stammumfang und höchstens 20 cm Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen – auf dem betroffenen Grundstück zu pflanzen und zu erhalten.
- (2)
Die Verpflichtung zu einer Ersatzbaumpflanzung entfällt, wenn eine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 (Gefahren) erteilt wurde und für den Zustand, der den Befreiungstatbestand ausgelöst hat, ein natürlicher Umstand (Blitzschlag, Sturm, Alter, Krankheit), ohne den unsachgemäßen Eingriff Dritter, ursächlich ist.

(3)

Ist eine Ersatzpflanzung außer in den Fällen nach Abs. 1 zu erteilen (z.B. durch Schädigungen), bemisst sich die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume nach der Anzahl der gefälltten Bäume unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen Baum- und Strauchbepflanzung. Bei einem ausreichend vorhandenen Begrünungsgrad ist von der Festsetzung einer Ersatzpflanzung abzusehen.

(4)

Die erfolgte Ersatzpflanzung ist dem Amt für Umwelt und Verkehr der Stadt Reinbek schriftlich anzuzeigen. Sie hat innerhalb eines Jahres nach Festsetzung zu erfolgen. Sofern von der erteilten Ausnahmegenehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, hat innerhalb der vorstehenden Frist eine Fehlanzeige zu erfolgen.

§ 10 Ausgleichszahlung

(1)

Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn nach § 9 eine Ersatzpflanzung festzusetzen ist, die Ersatzpflanzung jedoch auf dem Grundstück, für das die Ausnahme oder Befreiung beantragt wurde, ganz oder teilweise unmöglich ist oder in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- oder Befreiungstatbestand nach § 7 führen würde.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich durch den Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(2)

Die nach Abs. 1 zu entrichtende Ausgleichszahlung ist an die Stadt Reinbek zu leisten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

(3)

Die Ausgleichszahlung wird spätestens einen Monat nach ihrer Festsetzung fällig.

§ 11 Betreten von Grundstücken

(1)

Der Beauftragte/die Beauftragte der Stadt Reinbek ist bei Vorliegen eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Er/sie ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückeigentümerin oder des/der Nutzungsberechtigten auszuweisen.

(2)

Bei Gefahr im Verzuge ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

(3)

Verweigert der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die Nutzungsberechtigte dem/der Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde über Anträge gemäß § 7 nach Aktenlage.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig verbotene Handlungen nach § 5 anordnet oder vornimmt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 27 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu €50.000,-- geahndet werden.

(3)

Gegenstände, die zum Begehen oder zur Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden

§ 13

Folgenbeseitigung

(1)

Wer ohne Vorliegen einer Erlaubnis nach § 7 als Eigentümer/-in, dinglich Berechtigte/r oder Nutzungsberechtigte/r verbotene Handlungen gemäß § 5 an geschützten Bäumen vornimmt, hat Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung auszugleichen. Die gilt auch, wenn entsprechende Handlungen geduldet wurden, die eine dritte Person vorgenommen hat.

Der Eigentümer/die Eigentümerin, der dinglich Berechtigte oder der/die Nutzungsberechtigte hat je angefangene 30 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, des entfernten Baumes einen Ersatzbaum entsprechend den Bestimmungen des § 9 zu pflanzen und zu erhalten oder eine entsprechende Ersatzzahlung zu leisten.

(2)

Hat eine dritte Person ohne Berechtigung und Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin, des/der dinglich Berechtigten oder des/der Nutzungsberechtigten eine verbotene Handlung gemäß § 5 an einem geschützten Baum vorgenommen, so ist diese haftbar zu machen und ihr die Folgenbeseitigung entsprechend Abs. 1 Satz 3 aufzuerlegen. Der Eigentümer/die Eigentümerin, der/die dinglich Berechtigte oder der/die Nutzungsberechtigte hat eine Ersatzpflanzung durch die Stadt Reinbek zu dulden, wenn

1. die in Satz 1 genannte Person nicht bekannt ist und daher nicht haftbar gemacht werden kann,
2. ihm/ihr ein Schadensersatzanspruch nicht zusteht oder er/sie den Schadensersatzanspruch an die Stadt abgetreten hat.

§ 14 Gebührenerhebung

(1)

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 der Baumschutzsatzung ist gebührenpflichtig, wenn die Notwendigkeit für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 auf einen unnatürlichen Umstand oder eine unfachmännische Behandlung zurückzuführen ist.

2)

Die Gebührenerhebung nach Abs. 1 richtet sich nach Nr. 7 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der zur Fällung freigegebenen Bäume:

Anzahl der zur Fällung freigegebenen Bäume	Höhe der Gebühr
bis zu zwei Bäume	30,00 €
bis zu vier Bäume	50,00 €
ab fünf Bäume	65,00 €

(3)

Bei Ablehnung eines Antrags wird keine Gebühr erhoben.

(4)

Zwecks Gebührenbefreiung findet § 3 der Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Anwendung.

(5)

Die Gebühr wird mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung fällig.

§ 15 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, ist soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Oktober 1986, zuletzt geändert am 14. Februar 1995, außer Kraft.

Reinbek, den 16. Juni 2005

Stadt Reinbek

P a l m
Bürgermeister